ISSN 0376-9453

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

L 106

39. Jahrgang

30. April 1996

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EG) Nr. 777/96 der Kommission vom 29. April 1996 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 1

Verordnung (EG) Nr. 778/96 der Kommission vom 29. April 1996 über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 6

* **Verordnung (EG) Nr. 779/96 der Kommission vom 29. April 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates hinsichtlich der Mitteilungen im Zuckersektor** 9

* **Verordnung (EG) Nr. 780/96 der Kommission vom 29. April 1996 zur Festsetzung der Einfuhrmindestpreise für bestimmte Beerenfrüchte mit Ursprung in Ungarn, Polen, der Tschechischen und der Slowakischen Republik, Rumänien und Bulgarien für das Wirtschaftsjahr 1996/97** 20

Verordnung (EG) Nr. 781/96 der Kommission vom 29. April 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor 22

Verordnung (EG) Nr. 782/96 der Kommission vom 29. April 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 28

Verordnung (EG) Nr. 783/96 der Kommission vom 29. April 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl 30

Verordnung (EG) Nr. 784/96 der Kommission vom 29. April 1996 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die elfte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2544/95 eröffneten Dauerausschreibung 32

Verordnung (EG) Nr. 785/96 der Kommission vom 29. April 1996 zur Ablehnung von Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1101 00 15 34

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 786/96 der Kommission vom 29. April 1996 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle 35

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

96/286/EG:

* **Entscheidung der Kommission vom 11. April 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung 95/527/EG des Rates über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an bestimmten Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der Durchführung der Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik** 37

DE

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 777/96 DER KOMMISSION
vom 29. April 1996
über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1930/90 [2], insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom 21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung [3] wurde die Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommenden Länder und Organisationen und der für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten 26 998 Tonnen Getreide zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft [4], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 790/91 [5]. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft wird Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in dem Anhang aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.
[3] ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.
[5] ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG

PARTIE A

1. **Maßnahme Nr.** (1): 802/95
2. **Programm:** 1995
3. **Begünstigter** (2): World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma (Tel.: (39-6) 579 71; Telex: 62 66 75 WFP I)
4. **Vertreter des Begünstigten:** Wird vom Begüngstigten benannt
5. **Bestimmungsort oder -land:** Angola
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Mais
7. **Merkmale und Qualität der Ware** (3) (7): Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II A 1 d))
8. **Gesamtmenge (Tonnen):** 4 392
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung** (8) (11): Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II A 2 c) und II A 3)
    — Lose Schüttung und Säcke und Nadeln und die erforderlichen Fäden (2 m/Sack) (9)
    — Kennzeichnung in folgender Sprache: Portugiesisch
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen — fob gestaut und „trimmed" (10)
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 3. — 23. 6. 1996
18. **Lieferfrist:** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 14. 5. 1996, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
    a) Frist für die Angebotsabgabe: 28. 5. 1996, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
    b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 17. 6. — 7. 7. 1996
    c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 5 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie** (1):
    Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46, 200, rue de la Loi/Wetstraat, B-1049 Bruxelles/Brussel (Achtung! Neue Nummern: Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers** (4): Die am 30. 4. 1996 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 555/96 der Kommission (ABl. Nr. L 80 vom 30. 3. 1996, S. 19) festgesetzte Erstattung

PARTIE B

1. **Maßnahme Nr.** (1): 801/95

2. **Programm:** 1995

3. **Begünstigter** (2): World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma (Tel.: (39-6) 57 971; Telex: 626675 WFP I)

4. **Vertreter des Begünstigten:** Wird vom Begünstigten benannt

5. **Bestimmungsort oder -land:** Angola

6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Geschliffener Reis (Erzeugniscodes 1006 30 92 900, 1006 30 94 900, 1006 30 96 900, 1006 30 98 900)

7. **Merkmale und Qualität der Ware** (3) (7): Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II A 1 f))

8. **Gesamtmenge (Tonnen):** 337 (607 Tonnen Getreide)

9. **Anzahl der Partien:** 1

10. **Aufmachung und Kennzeichnung** (6) (8) (11): Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II A 2 c) und II A 3)

    Kennzeichnung in folgender Sprache: Portugiesisch

    In Containern

11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt

12. **Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen

13. **Verschiffungshafen:** —

14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —

15. **Löschhafen:** —

16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —

17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 3. — 23. 6. 1996

18. **Lieferfrist:** —

19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung

20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 14. 5. 1996, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)

21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**

    a) Frist für die Angebotsabgabe: 28. 5. 1996, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)

    b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 17. 6. — 7. 7. 1996

    c) Lieferfrist: —

22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 5 ECU/Tonne

23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu

24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie** (1):

    Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46, 200, rue de la Loi/Wetstraat, B-1049 Bruxelles/Brussel (Achtung! Neue Nummern: Telex: 25 670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04)

25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers** (4): Die am 30. 4. 1996 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 555/96 der Kommission (ABl. Nr. L 80 vom 30. 3. 1996, S. 19) festgesetzte Erstattung

PARTIEN C, D und E

1. **Maßnahmen Nrn.** (1): 855/95 (C); 856/95 (D); 857/95 (E)

2. **Programm:** 1995

3. **Begünstigter** (2): Mosambik

4. **Vertreter des Begünstigten:** Commercial Bank of Mozambique, av. 25 de Setembro 1657, Maputo (Tel.: (258-1) 42 81 57; Telex: 6-240 / 6-244 / 6-551. Contact: Mr Alfaika)

5. **Bestimmungsort oder -land** (3): Mosambik

6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Geschliffener Reis (Erzeugniscodes 1006 30 92 900, 1006 30 94 900, 1006 30 96 900, 1006 30 98 900)

7. **Merkmale und Qualität der Ware** (3) (7) (12): Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II A 1 f))

8. **Gesamtmenge (Tonnen):** 14 666 (21 999 Tonnen Getreide)

9. **Anzahl der Partien:** 3 (Partie C: 7 166 Tonnen; Partie D: 4 500 Tonnen; Partie E: 3 000 Tonnen)

10. **Aufmachung und Kennzeichnung** (6) (8) (11): Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II A 2 c) und II A 3)

    Kennzeichnung in folgender Sprache: Portugiesisch

11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt

12. **Lieferstufe:** frei Löschhafen — gelöscht

13. **Verschiffungshafen:** —

14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —

15. **Löschhafen:** C: Maputo; D: Beira; E: Nacala

16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —

17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen:** 10. — 23. 6. 1996

18. **Lieferfrist:** 21. 7. 1996

19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung

20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 14. 5. 1996, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)

21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**

    a) Frist für die Angebotsabgabe: 28. 5. 1996, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)

    b) Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen: 24. 6. — 7. 7. 1996

    c) Lieferfrist: 4. 8. 1996

22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 5 ECU/Tonne

23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu

24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie** (1):

    Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46, 200, rue de la Loi/Wetstraat, B-1049 Bruxelles/Brussel (Achtung! Neue Nummern: Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04)

25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers** (4): Die am 30. 4. 1996 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 555/96 der Kommission (ABl. Nr. L 80 vom 30. 3. 1996, S. 19) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

(1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.

(2) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.

(3) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.

(4) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 25 dieses Anhangs stehende Datum.

Die Erstattung wird mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Tages in Landeswährung umgerechnet, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden. Die Artikel 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2853/95 (ABl. Nr. L 299 vom 12. 12. 1995, S. 1), werden auf diese Erstattung nicht angewandt.

(5) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierende Vertretung der Kommission: Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 33.

(6) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R" tragen.

(7) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:

— pflanzengesundheitliches Zeugnis.

(8) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114, Punkt II A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft".

(9) Für die Säcke: 21 Säcke/Tonne,

für die Nadeln: 1/100 Tonnen,

für das Garn: 60 % Polyester, 40 % Baumwolle, 20/4, ohne Knoten, 5 000 m/kg, in 3-kg-Spulen.

(10) Abweichend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe f) und Artikel 13 Ziffer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 muß der angebotene Preis alle Lade-, Umschlag-, Staukosten und Kosten für Schaufellader einschließen.

(11) Siehe zweite Änderung der Veröffentlichung des ABl. Nr. C 114 im ABl. Nr. C 135 vom 26. 5. 1992, S. 20.

(12) Bruchreis: mindestens 25 % — höchstens 30 %.

VERORDNUNG (EG) Nr. 778/96 DER KOMMISSION

vom 29. April 1996

über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1930/90 [2], insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom 21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung [3] wurde die Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommenden Länder und Organisationen und der für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten 2 500 Tonnen Pflanzenöl zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft [4], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 790/91 [5]. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft wird Pflanzenöl bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zu den im Anhang aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Die Lieferung betrifft die Bereitstellung von in der Gemeinschaft erzeugtem Pflanzenöl. Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.
[3] ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.
[5] ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG

PARTIEN A UND B

1. **Maßnahmen Nrn.** (1): 858/95 (A); 859/95 (B)

2. **Programm:** 1995

3. **Begünstigter** (2): Mosambik

4. **Vertreter des Begünstigten:** Commercial Bank of Mozambique, av. 25 de Setembro 1657, Maputo (Tel.: (258-1) 42 81 57; Telex: 6-240 / 6-244 / 6-511. Contact: Mr Alfaika)

5. **Bestimmungsort oder -land** (5): Mosambik

6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** raffiniertes Rapsöl

7. **Merkmale und Qualität der Ware** (3):

   Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (III A 1 a))

8. **Gesamtmenge (Tonnen netto):** 2 500

9. **Anzahl der Partien:** 2 (Partie A: 1 500 Tonnen; Partie B: 1 000 Tonnen)

10. **Aufmachung und Kennzeichnung** (6) (7): Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (III A 2.2, III A 2.3 und III A 3)

    PET-1-Liter Flaschen, ohne über Kreuz angeordnete Trennstücke aus Karton

    Eintragung in portugiesischer Sprache

11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Bereitstellung von in der Gemeinschaft erzeugtem raffiniertem Rapsöl. Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein.

12. **Lieferstufe:** frei Löschhafen — gelöscht

13. **Verschiffungshafen:** —

14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —

15. **Löschhafen:** A: Beira; B: Nacala

16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —

17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen:** 17. — 30. 6. 1996

18. **Lieferfrist:** 28. 7. 1996

19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung

20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 14. 5. 1996, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)

21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**

    a) Frist für die Angebotsabgabe: 28. 5. 1996, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)

    b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen: 1. — 14. 7. 1996

    c) Lieferfrist: 11. 8. 1996

22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 15 ECU/Tonne

23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu

24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie** (1):

    Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46, 200, rue de la Loi/Wetstraat, B-1049 Bruxelles/Brussel (Achtung! Neue Nummern: Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04)

25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers** (4): —

Vermerke:

(1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.

(2) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.

(3) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.

(4) Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht auf die Einreichung der Angebote anwendbar.

(5) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierende Vertretung der Kommission: Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 33.

(6) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114, Punkt III A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft".

(7) In Containern von 20 Fuß zu liefern. Die Container müssen mindestens 15 Tage lang frei verwendet werden dürfen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 779/96 DER KOMMISSION

vom 29. April 1996

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates hinsichtlich der Mitteilungen im Zuckersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/95 [2], insbesondere auf Artikel 39,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 teilen die Mitgliedstaaten und die Kommission sich gegenseitig die zur Durchführung der genannten Verordnung erforderlichen Angaben mit. Die betreffenden Durchführungsbestimmungen sind verankert in der Verordnung (EWG) Nr. 787/83 der Kommission vom 29. März 1983 über die Mitteilungen im Zuckersektor [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3819/85 [4]. Wegen der Fortentwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik im Zuckersektor und vor allem der Verpflichtungen der Gemeinschaft im Rahmen des Übereinkommens über die Landwirtschaft im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde sollten die betreffenden Durchführungsbestimmungen von Grund auf überprüft und überarbeitet und die Verordnung (EWG) Nr. 787/83 mit Wirkung vom Beginn des nächsten Wirtschaftsjahres 1996/97 aufgehoben werden.

Eine zuverlässige Einschätzung der Umstände betreffend den Zucker, der aufgrund von Interventionsmaßnahmen nach der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 angekauft oder verkauft worden ist, erfordert regelmäßige Informationen, insbesondere hinsichtlich der von den Interventionsstellen übernommenen Zuckermengen und deren Aufschlüsselung nach anerkannten Lagern gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 447/68 des Rates vom 9. April 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für Interventionen durch den Kauf von Zucker [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1359/77 [6]. Um die Anwendung der Interventionsregelung verfolgen zu können, sind ferner laufende Informationen über den Stand der Zuckermengen unerläßlich, die zur menschlichen Ernährung ungeeignet gemacht wurden, und über diejenigen, die zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse in der chemischen Industrie Verwendung finden, und zwar insbesondere unter Aufschlüsselung der Mengen denaturierten Zuckers sowohl nach den angewandten Verfahren gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 100/72 der Kommission vom 14. Januar 1972 über Durchführungsbestimmungen betreffend die Denaturierung von Zucker zu Futterzwecken [7], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 260/96 [8], als auch nach den daraus hergestellten chemischen Erzeugnissen gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates vom 25. März 1986 betreffend allgemeine Regeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker [9], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/95, bzw. im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1729/78 der Kommission vom 24. Juli 1978 über Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Erzeugung von Zucker, der in der chemischen Industrie verwendet wird [10], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 260/96.

Im Hinblick auf die Pflichten der Gemeinschaft aus dem vorgenannten Übereinkommen über die Landwirtschaft als auch aus dem von der Gemeinschaft unterzeichneten Internationalen Zuckerübereinkommen können nur bei genauer und regelmäßiger Beobachtung die Entwicklung des Handels mit Drittländern verfolgt und die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, vor allem zur Durchführung des Artikels 23 Absatz 4a der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81. Daher bedarf die Kommission periodischer Informationen sowohl über die Einfuhren und Ausfuhren der Erzeugnisse, für die Abschöpfungen oder Erstattungen festgesetzt und Lizenzen ausgestellt werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1464/95 der Kommission vom 27. Juni 1995 über besondere Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlizenzen für Zucker [11], in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2136/95 [12], unter Berücksichtigung der allgemeineren Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission [13], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2137/95 [14] und (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission [15], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1384/95 [16], als auch über die Einfuhren und Ausfuhren ohne Erstattung, mit oder ohne

[1] ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
[2] ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 88 vom 6. 4. 1983, S. 6.
[4] ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 25.
[5] ABl. Nr. L 91 vom 12. 4. 1968, S. 5.
[6] ABl. Nr. L 156 vom 25. 6. 1977, S. 7.
[7] ABl. Nr. L 12 vom 15. 1. 1972, S. 15.
[8] ABl. Nr. L 34 vom 13. 2. 1996, S. 16.
[9] ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 9.
[10] ABl. Nr. L 201 vom 25. 7. 1978, S. 26.
[11] ABl. Nr. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 14.
[12] ABl. Nr. L 214 vom 8. 9. 1995, S. 19.
[13] ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.
[14] ABl. Nr. L 214 vom 8. 9. 1995, S. 21.
[15] ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.
[16] ABl. Nr. L 134 vom 20. 6. 1995, S. 14.

Ausstellung einer Lizenz, insbesondere im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs. Zwecks effizienter Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2782/76 der Kommission vom 17. November 1976 über Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Präferenzzucker [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1714/88 [2], müssen die Präferenzzuckereinfuhren ebenfalls verfolgt werden können.

Zur Gewährleistung einer wirksamen Verwaltung der Quotenregelung gemäß Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtungen der Gemeinschaft aufgrund des vorgenannten Übereinkommens über die Landwirtschaft müssen alle sachdienlichen Einzelheiten bekannt sein. Es handelt sich in diesem Fall um die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 206/68 des Rates vom 20. Februar 1968 über Rahmenvorschriften für die Verträge und Branchenvereinbarungen für den Kauf von Zuckerrüben [3], zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, der Verordnung (EWG) Nr. 193/82 des Rates vom 26. Januar 1982 zur Festlegung der Grundregeln für die Übertragung von Quoten im Zuckersektor [4], der Verordnung (EWG) Nr. 2670/81 der Kommission vom 14. September 1981 mit Durchführungsvorschriften für die Erzeugung außerhalb von Quoten im Zuckersektor [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 158/96 [6], sowie der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 der Kommission vom 8. Juni 1982 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Quotenregelung im Zuckersektor [7], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 392/94 [8]. Diese Begründung gilt auch für die Lagerkosten-Ausgleichsregelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81. Es handelt sich in diesem Fall um die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1358/77 des Rates vom 20. Juni 1977 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für den Ausgleich der Lagerkosten für Zucker und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 750/68 [9], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3042/78 [10], sowie der Verordnung (EWG) Nr. 1998/78 der Kommission vom 18. August 1978 über Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Ausgleichs der Lagerkosten für Zucker [11], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1758/93 [12].

Den Interessenten muß zugesichert werden, daß die individuell eingeholten Angaben über jedes Unternehmen der statistischen Geheimhaltung unterliegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Intervention

Artikel 1

Jeder Mitgliedstaat meldet der Kommission wöchentlich für die Vorwoche die gemäß Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 getroffenen Interventionsmaßnahmen, und zwar im einzelnen

a) die den Interventionsstellen angebotenen, aber von diesen noch nicht übernommenen Mengen Weißzucker und Rohzucker, ausgedrückt in Gewicht „tel quel";

b) die von den Interventionsstellen übernommenen Mengen Weißzucker und Rohzucker, ausgedrückt in Gewicht „tel quel";

c) die von den Interventionsstellen verkauften Mengen Weißzucker und Rohzucker, ausgedrückt in Gewicht „tel quel".

Artikel 2

Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission auf deren Ersuchen ein Verzeichnis, das insbesondere die von der Interventionsstelle übernommenen Mengen Weißzucker und Rohzucker, ausgedrückt in Gewicht „tel quel", enthält, und zwar aufgeschlüsselt nach den anerkannten Lagern.

Artikel 3

Hinsichtlich der gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 getroffenen Interventionsmaßnahmen übermittelt jeder Mitgliedstaat der Kommission

1. wöchentlich für die Vorwoche die Mengen Weißzucker und Rohzucker, ausgedrückt in Gewicht „tel quel", für die ein Denaturierungsprämienbescheid erteilt worden ist;

2. auf Ersuchen der Kommission eine Aufstellung für einen bestimmten Zeitraum, aus der die Mengen am denaturiertem Weißzucker und Rohzucker hervorgehen, unterteilt nach den angewandten und im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 100/72 aufgeführten Verfahren.

---

(1) ABl. Nr. L 318 vom 18. 11. 1976, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 152 vom 18. 6. 1988, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 47 vom 23. 2. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 21 vom 29. 1. 1982, S. 3.
(5) ABl. Nr. L 262 vom 16. 9. 1981, S. 14.
(6) ABl. Nr. L 24 vom 31. 1. 1996, S. 3.
(7) ABl. Nr. L 158 vom 9. 6. 1982, S. 17.
(8) ABl. Nr. L 53 vom 24. 2. 1994, S. 7.
(9) ABl. Nr. L 156 vom 25. 6. 1977, S. 4.
(10) ABl. Nr. L 361 vom 23. 12. 1978, S. 8.
(11) ABl. Nr. L 231 vom 23. 8. 1978, S. 5.
(12) ABl. Nr. L 161 vom 2. 7. 1993, S. 58.

Artikel 4

Hinsichtlich der gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 getroffenen Maßnahmen meldet jeder Mitgliedstaat der Kommission

1. spätestens bis zum Ende jedes Kalendermonats für den vorangegangenen Kalendermonat die Mengen Weißzucker, Rohzucker und Sirup, ausgedrückt in Weißzuckerwert, für die

   a) ein Bescheid über die Erstattung bei der Erzeugung tatsächlich erteilt worden ist,

   b) eine Erstattung bei der Erzeugung gezahlt worden ist;

2. spätestens bis Ende September für das vorangegangene Wirtschaftsjahr die Mengen Weißzucker, Rohzucker und Sirupe, ausgedrückt in Weißzuckerwert, sowie an Isoglukose, ausgedrückt in Trockenstoff, aufgeschlüsselt nach den im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 genannten Erzeugnisse, für die

   a) ein Bescheid über die Erstattung bei der Erzeugung tatsächlich erteilt worden ist,

   b) eine Erstattung bei der Erzeugung gezahlt worden ist;

3. spätestens bis Ende September für das vorangegangene Wirtschaftsjahr die Mengen der Grunderzeugnisse gemäß Nummer 2, die für die Erzeugung der Zwischenprodukte verwendet wurden, gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1729/78.

KAPITEL II

Handel

Artikel 5

Hinsichtlich des Handels mit Drittländern meldet jeder Mitgliedstaat der Kommission

1. wöchentlich für die Vorwoche

   a) die Mengen

      — Weißzucker der KN-Codes 1701 91 00, 1701 99 10 und 1701 99 90,

      — Rohzucker der KN-Codes 1701 11 90 und 1701 12 90, ausgedrückt in Gewicht „tel quel",

      — Zuckersirup der KN-Codes 1702 60 90, 1702 90 60, 1702 90 71, 1702 90 99 und 2106 90 59, ausgedrückt in Weißzuckerwert,

      — Isoglukose der KN-Codes 1702 40 10, 1702 60 10, 1702 90 30 und 2106 90 30, ausgedrückt in Trockenstoff,

      — Inulinsirup des KN-Codes ex 1702 60 90, ausgedrückt in Trockenstoff, Zucker-/Isoglukoseäquivalent,

      für die eine Ausfuhrlizenz tatsächlich erteilt worden ist, jeweils unter Angabe der Beträge der Ausfuhrerstattungen, wie sie gemäß Artikel 17 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 festgesetzt worden sind;

   b) die Mengen Weißzucker des KN-Codes 1701 99 10, für die eine Ausfuhrlizenz tatsächlich erteilt worden ist, unter Angabe der Beträge der Ausfuhrerstattungen, wie sie gemäß Artikel 17 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 festgesetzt worden sind;

   c) die Mengen C-Weißzucker, C-Rohzucker, C-Isoglukose, C-Inulinsirup, jeweils ausgedrückt als Weißzuckerwert, Trockenstoff oder Zucker-/Isoglukoseäquivalent, für die eine Ausfuhrlizenz tatsächlich erteilt worden ist;

   d) die Mengen Weißzucker, Rohzucker und Zuckersirup, ausgedrückt in Weißzuckerwert, sowie Isoglukose, ausgedrückt in Trockenstoff, für die eine Ausfuhrlizenz tatsächlich ausgestellt wurde zur Ausfuhr in Form von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates [1], unter Angabe der jeweiligen gemäß Artikel 17 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 festgesetzten Exporterstattungsbeträge;

2. spätestens bis zum Ende jedes Monats und für den vorangegangenen Kalendermonat die Mengen Weißzucker gemäß Nummer 1 Buchstabe b), die unter Berücksichtigung des Artikels 8 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 ausgeführt wurden;

3. für jeden Kalendermonat und spätestens bis zum Ende des dritten auf den betreffenden Kalendermonat folgenden Kalendermonats

   a) die Mengen Zucker und Sirup, ausgedrückt in Weißzucker, gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1464/95, die in unverarbeiteter Form ohne Ausfuhrlizenz ausgeführt wurden, unter Angabe der entsprechenden Ausfuhrerstattungsbeträge;

[1] ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

b) die Mengen an quotengebundenem Zucker, die in Form von Weißzucker oder Verarbeitungserzeugnissen, ausgedrückt in Weißzuckerwert, ausgeführt wurden und für die eine Ausfuhrlizenz für die Durchführung gemeinschaftlicher oder staatlicher Nahrungsmittelhilfen im Rahmen von internationalen Übereinkommen oder anderen ergänzenden Programmen sowie der Durchführung anderer gemeinschaftlicher Hilfslieferungen ausgestellt wurden;

c) bei Ausfuhren gemäß Artikel 2a zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 die Mengen Zucker und Zuckersirup, ausgedrückt in Weißzuckerwert, sowie Isoglukose, ausgedrückt in Trockenstoff, die in unverarbeiteter Form ausgeführt wurden, unter Angabe der jeweiligen Ausfuhrerstattungsbeträge;

d) die Mengen Weißzucker, Rohzucker und Zuckersirup, ausgedrückt in Weißzuckerwert, sowie Isoglukose, ausgedrückt in Trockenstoff, die in Form von Erzeugnissen gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates [1], sowie gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission [2] ausgeführt wurden, unter Angabe der entsprechenden Ausfuhrerstattungsbeträge, wie sie gemäß Artikel 17 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 festgesetzt wurden;

e) bei Ausfuhren gemäß Nummer 1 Buchstabe d) und Buchstabe d) dieser Nummer die ohne Erstattung ausgeführten Mengen.

Die Meldungen entsprechend den Buchstaben d) und e) erfolgen getrennt an die Kommission nach jeweils geltender Verordnung bzw. betreffendem Verarbeitungserzeugnis.

Artikel 6

Jeder Mitgliedstaat meldet der Kommission

1. wöchentlich für die Vorwoche die Menge Weißzucker und Rohzucker, ausgedrückt in Gewicht „tel quel", ausgenommen Präferenzzucker, Zuckersirup, Isoglukosesirup und Inulinsirup, für die eine Einfuhrlizenz tatsächlich ausgestellt wurde;

2. für jedes Vierteljahr und spätestens bis zum Ende des dritten dem betreffenden Vierteljahr folgenden Kalendermonats die Mengen Zucker, ausgedrückt in Weißzuckerwert,

   a) die aus Drittländern in Form von Verarbeitungserzeugnissen eingeführt wurden gemäß Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe d) und Nummer 3 Buchstabe d);

   b) die in unverarbeiteter Form oder in Form von Verarbeitungserzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten bezogen oder nach anderen Mitgliedstaaten verbracht wurden.

[1] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
[2] ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

Artikel 7

Jeder Mitgliedstaat meldet der Kommission

1. wöchentlich für die Vorwoche die Mengen Weißzucker und Rohzucker, ausgedrückt in Gewicht „tel quel", für die eine Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1464/95 ausgestellt wurde;

2. für jedes Vierteljahr und spätestens am Ende des darauffolgenden zweiten Kalendermonats jeweils die Menge Zucker, die aus Drittländern eingeführt und in Form von Veredelungserzeugnissen im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs gemäß Artikel 116 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates [3] ausgeführt wurden.

KAPITEL III

Präferenzeinfuhren

Artikel 8

Hinsichtlich der Präferenzzuckereinfuhren gilt: Jeder Mitgliedstaat

1. meldet der Kommission spätestens am Ende jedes Monats für den vorangegangenen Kalendermonat die nach Ursprungsländern aufgeschlüsselten Mengen Zucker, ausgedrückt in Gewicht „tel quel", für die eine Einfuhrlizenz gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2782/76 erteilt worden ist;

2. übermittelt der Kommission spätestens am Ende jedes Monats für den vorangegangenen Kalendermonat

   a) die Kopien der Warenverkehrsbescheinigung EUR 1,

   b) die Kopien der in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2782/76 genannten Bescheinigung,

   c) gegebenenfalls die Kopien der in Artikel 1 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2782/76 genannten Erklärung.

   In den Unterlagen gemäß den Buchstaben a) und b) ist außer den Angaben gemäß den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2782/76 auch die Polarisation mit sechs Dezimalstellen für jede eingeführte Menge zu vermerken;

3. übermittelt der Kommission alljährlich spätestens bis Ende Oktober die zusammenfassende Aufstellung der Lizenzen und Bescheinigungen gemäß den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2782/76 unter Angabe folgender Einzelheiten:

   a) die Gesamtmenge Weißzucker (in Tonnen),

   b) die Gesamtmenge Rohzucker, ausgedrückt in Gewicht „tel quel" (in Tonnen),

   c) Rohzuckermenge, ausgedrückt in Gewicht „tel quel" (in Tonnen), die für den direkten Verbrauch bestimmt ist,

[3] ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

die von dem betreffenden Mitgliedstaat in dem am 30. Juni desselben Jahres endenden Lieferzeitraum im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2782/76 tatsächlich eingeführt wurden.

Diese Informationen sind nach Ursprungsstaaten getrennt zu übermitteln.

KAPITEL IV

Erzeugung und Verbrauch

Artikel 9

Jeder Mitgliedstaat meldet der Kommission

1. alljährlich vor dem 1. März für jedes Zucker bzw. Inulinsirup erzeugende Unternehmen mit Sitz in seinem Hoheitsgebiet die gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 festgestellte vorläufige Zucker- bzw. Inulinsiruperzeugung für das laufende Wirtschaftsjahr. Für die französischen Departements Guadeloupe und Martinique sowie für Spanien hinsichtlich seiner Rohrzuckererzeugung gilt hierfür der 1. Juli als Termin;
2. spätestens bis zum Ende jedes Kalendermonats für den vorangegangenen Kalendermonat die Isoglukoseerzeugung jedes Isoglukose erzeugenden Unternehmens mit Sitz in seinem Hoheitsgebiet, die gemäß Artikel 3 Absätze 2 und 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 festgestellt worden ist. Die im aktiven Veredelungsverkehr monatlich erzeugten Isoglukosemengen werden gesondert mitgeteilt;
3. alljährlich vor dem 15. September für jedes Zucker-, Isoglukose- bzw. Inulinsirup erzeugende Unternehmen mit Sitz in seinem Hoheitsgebiet die gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 festgestellte endgültige Zucker- bzw. Isoglukose- bzw. Inulinsiruperzeugung des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs.

Artikel 10

Jeder Mitgliedstaat meldet der Kommission allmonatlich für den jeweiligen Vormonat

a) die Mengen Zucker, Isoglukose und Inulinsirup, die in seinem Hoheitsgebiet für den Verbrauch abgesetzt wurden,

b) die Mengen an denaturiertem Zucker,

c) die in den französischen überseeischen Departements für den Direktverbrauch in seinem Hoheitsgebiet vermarkteten Mengen Weißzucker und Rohzucker „tel quel",

ausgedrückt in Weißzuckerwert, Trockenstoff oder Zucker/Isoglukoseäquivalent.

Artikel 11

Jeder Mitgliedstaat meldet der Kommission, unbeschadet des Artikels 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2670/81, alljährlich vor dem 15. März für das vorhergehende Wirtschaftsjahr die Mengen C-Zucker, C-Isoglukose und C-Inulinsirup, die im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 der genannten Verordnung als auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft abgesetzt angesehen werden.

Artikel 12

Jeder Mitgliedstaat meldet der Kommission

1. vor dem 15. jedes Monats für den vorangegangenen Kalendermonat die Gesamtmengen B-Zucker und C-Zucker, die gegebenenfalls gemäß Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 übertragen worden sind;
2. alljährlich vor dem 1. März für das laufende Wirtschaftsjahr und für jedes Zucker erzeugende Unternehmen die Gesamtmengen an B-Zucker und C-Zucker, die auf das folgende Wirtschaftsjahr übertragen wurden.

   Jedoch

   — wird für Spanien hinsichtlich seiner Rübenzuckererzeugung das Datum des 1. März durch den 15. April ersetzt;

   — wird für die französischen Departements Guadeloupe und Martinique sowie für Spanien hinsichtlich seiner Rohrzuckererzeugung das Datum des 1. März durch den 1. Juli ersetzt.

KAPITEL V

Lagerkostenausgleich

Artikel 13

Jeder Mitgliedstaat meldet der Kommission

1. die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 1358/77 genannten Anerkennungen sowie gegebenenfalls die Entziehung dieser Anerkennungen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1998/78;
2. vor dem 15. jedes Monats für den vorvorigen Kalendermonat und aufgeteilt nach dem im Anhang I enthaltenen Muster

   a) die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1358/77 genannten Mengen,

   b) die im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1998/78 abgesetzten Mengen.

KAPITEL VI

Versorgungsbilanzen

Artikel 14

Jeder Mitgliedstaat meldet der Kommission

1. alljährlich vor dem 1. September für das vorangegangene Wirtschaftsjahr sowie vor dem 1. Januar für das vorangegangene Produktionsjahr die Daten zur Versorgungsbilanz bezüglich Zucker, Isoglukose und Inulinsirup für den betreffenden Zeitraum nach dem in Anhang II enthaltenen Muster;

2. alljährlich vor dem auf das vorangegangene Wirtschaftsjahr folgenden 1. Oktober für das betreffende Wirtschaftsjahr die Daten zur Versorgungsbilanz bezüglich Melasse nach dem in Anhang III enthaltenen Muster.

KAPITEL VII

Internationales Zuckerübereinkommen

Artikel 15

Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission für jeden Kalendermonat und spätestens bis zum Ende des dritten darauffolgenden Kalendermonats die statistischen Daten betreffend die Verpflichtungen der Gemeinschaft im Rahmen des Internationalen Zuckerübereinkommens nach den in den Anhängen IV und V enthaltenen Mustern.

KAPITEL VIII

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 16

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Vorwoche": der Bezugszeitraum von Donnerstag bis Mittwoch;

b) „vorangegangenes Vierteljahr": der jeweils betreffende Dreimonatszeitraum Juli bis September, Oktober bis Dezember, Januar bis März oder April bis Juni;

c) „vorangegangenes Produktionsjahr": der Bezugszeitraum vom 1. Oktober eines Kalenderjahrs bis zum 30. September des folgenden Kalenderjahrs.

Artikel 17

Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten die aufgrund dieser Verordnung übermittelten Angaben zur Verfügung.

Die Angaben jedoch, die auf diesen Mitteilungen beruhen und sich ausschließlich auf ein Unternehmen, auf dessen technische Einrichtungen, auf Art und Umfang seiner Erzeugung beziehen oder die es ermöglichen würden, diese Angaben zusammenzustellen, werden nur den Personen bekanntgegeben, die bei der Kommission mit Fragen der Zuckermärkte befaßt sind. Eine Weitergabe dieser Angaben an Dritte findet nicht statt.

Artikel 18

Die Verordnung (EWG) Nr. 787/83 wird aufgehoben.

Verweisungen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 19

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

LAGERKOSTENAUSGLEICH

[Für die in Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 779/96 genannten Mitteilungen zu verwendendes Muster]

Mitgliedstaat: .....

Referenzmonat: .....

A. BESTÄNDE
(Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a))

(in 100 kg Weißzuckerwert)

	Anfangs-bestand	End-bestand	Durchschnitts-bestand
1. Weißzucker			
2. Rübenrohzucker			
3. Rohrrohzucker			
4. Flüssigzucker			
5. Sirupe			
Auf dem Transport:			
6. Weißzucker			
7. Rübenrohzucker			
8. Rohrzucker (*)			
Insgesamt			
Davon:			
Zuckerhersteller			
Raffinerien			
Erzeuger von Agglomeratzucker usw.			
Spezialisierte Händler			

(*) Aus den überseeischen Departements und auf dem Seetransport. Für den Durchschnittsbestand sind drei Viertel des Endbestands zu berücksichtigen (Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1998/78).

B. ABSATZ (1)
(Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b))

(1) Ändert sich während des Referenzmonats der anzuwendende repräsentative Kurs, so sind die betreffenden Mengen nach den Anwendungszeiträumen der verschiedenen Kurse aufzuteilen.

ANHANG II

[Für die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 779/96 genannten Mitteilungen zu verwendendes Muster]

Mitgliedstaat: ..... Produktionsjahr: ..... Wirtschaftsjahr: .....

(1 000 Tonnen)

	Zucker und Sirupe (Weißzuckerwert)	Isoglucose (Trockenstoff)	Inulinsirup (Zucker-/Iso-Äquivalent)	Insgesamt (Weißzuckerwert)
1. ANFANGSBESTÄNDE zum 1 ..... Insgesamt davon a) freie Bestände b) Mindestbestände c) Interventionsbestand d) eingefrorene Bestände (übertragen aus dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr)				
2. ERZEUGUNG a) verfügbare (A- + B-Quote – 1 d)) b) auf das nächste Wirtschaftsjahr übertragene				
3. EINFUHREN AUS DRITTLÄNDERN a) unverarbeitet — AKP/Indien Präferenzzucker — AKP/Indien Sonderpräferenzzucker — Kanarische Inseln/Azoren/Madeira — Andere b) Verarbeitungserzeugnisse				
4. VERSORGUNG AUS ANDEREN MITGLIEDSTAATEN a) unverarbeitet b) Verarbeitungserzeugnisse				
5. BESTÄNDE INSGESAMT				
6. LIEFERUNGEN NACH ANDEREN MITGLIEDSTAATEN a) unverarbeitet b) Verarbeitungserzeugnisse				
7. AUSFUHR NACH DRITTLÄNDERN a) unverarbeitet b) Verarbeitungserzeugnisse 1. Verordnung (EWG) Nr. 426/86 (verarbeitetes Obst und Gemüse) 2. Verordnung (EWG) Nr. 804/68 (gezuckerte Milcherzeugnisse) 3. Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (Nicht-Anhang-II-Erzeugnisse)	mit Erstattung + ohne Erstattung = Gesamt	mit Erstattung + ohne Erstattung = Gesamt		mit Erstattung + ohne Erstattung = Gesamt
8. GESAMTVERBRAUCH (5 – (6 + 7 + 9))				
9. ENDBESTÄNDE zum 30 ..... Insgesamt davon a) freie Bestände b) Mindestbestand c) Interventionsbestände d) eingefrorene Bestände (übertragen auf das folgende Wirtschaftsjahr)				

ANHANG III

VERSORGUNGSBILANZ MELASSE

[Für die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 779/96 genannten Mitteilungen zu verwendendes Muster]

Mitgliedstaat: ..... Wirtschaftsjahr: .....

(1 000 Tonnen)

	Vorangegangene Wirtschafts-jahre (Endgültig)	Laufendes Wirtschafts-jahr (Geschätzt)
1. Anfangsbestand 2. Erzeugung [1] 3. Einfuhren (Drittländer + EG)		
4. Bestände (1 + 2 + 3) 5. Ausfuhr (Drittländer + EG) 6. Verbrauch		
7. Verwendungen (5 + 6) 8. Endbestände (4 − 7)		
Verbrauchsaufteilung — Hefeindustrie — Destillerien — Tierfütterung — Zuckerextraktion — Anderweitiger Verbrauch		
Insgesamt (vgl. Nr. 6)		

[1] Einschließlich der in der Raffinerie gegebenenfalls anfallenden Melasse.

ANHANG IV

MONATLICHE BILANZ (*) — IZU

[Für die Mitteilungen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 779/96 zu verwendendes Muster]

Mitgliedstaat: ..... Datum: .....

Jahr: . . .	Anfangs-bestand	Erzeugung	Einfuhr		Ausfuhr		Verbrauch	Endbestand
			Aus Drittländern		Nach Drittländern			
Monat			Rohzucker	Weißzucker	Rohzucker	Weißzucker		
Januar								
Februar								
März								
April								
Mai								
Juni								
Juli								
August								
September								
Oktober								
November								
Dezember								
Insgesamt								

(*) Mengen in Tonnen — Rohzuckerwert.

ANHANG V

MONATLICHES HANDELSVOLUMEN [1] — IZU

[Für die Mitteilungen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 779/96 zu verwendendes Muster]

Mitgliedstaat: ..... Datum: .....

Jahr:	
Monat:	

Einfuhr [2]
Ausfuhr [2]

Code	Land	Rohzucker	Weißzucker

Code	Land	Rohzucker	Weißzucker

VERORDNUNG (EG) Nr. 780/96 DER KOMMISSION

vom 29. April 1996

zur Festsetzung der Einfuhrmindestpreise für bestimmte Beerenfrüchte mit Ursprung in Ungarn, Polen, der Tschechischen und der Slowakischen Republik, Rumänien und Bulgarien für das Wirtschaftsjahr 1996/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1988/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über die bei der Einfuhr von Beerenfrüchten mit Ursprung in Ungarn, Polen, der Tschechischen und der Slowakischen Republik, Rumänien und Bulgarien geltenden Mindestpreisregelung [1], insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2140/93 der Kommission vom 28. Juli 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu der bei der Einfuhr von Beerenfrüchten mit Ursprung in Ungarn, Polen, der Tschechischen und der Slowakischen Republik, Rumänien und Bulgarien geltenden Mindestpreisregelung und zur Festsetzung der bis zum 30. April 1994 geltenden Einfuhrmindestpreise [2] enthält die Kriterien für die Festsetzung der Mindestpreise. Es empfiehlt sich, die Einfuhrmindestpreise für das Wirtschaftsjahr 1996/97 unter Berücksichtigung dieser Kriterien festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Wirtschaftsjahr 1996/97 geltenden Einfuhrmindestpreise für die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1988/93 genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien, Ungarn, Polen, der Tschechischen und der Slowakischen Republik und Rumänien sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 182 vom 24. 7. 1993, S. 4.
[2] ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 98.

ANHANG

(in ECU/100 kg Nettogewicht)

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland					
		Polen	Ungarn	Tschechische Republik	Slowakische Republik	Rumänien	Bulgarien
ex 0810 10	Erdbeeren, zur Verarbeitung bestimmt: vom 1. Mai bis 31. Juli	—	—	—	—	64,2	64,2
ex 0810 10	Erdbeeren, zur Verarbeitung bestimmt: vom 1. August bis 30. April	—	—	—	—	64,2	64,2
ex 0810 20 10	Himbeeren, zur Verarbeitung bestimmt	78,9	78,9	78,9	78,9	78,9	78,9
ex 0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren/Ribisel, zur Verarbeitung bestimmt	38,5	38,5	38,5	38,5	38,5	38,5
ex 0810 30 30	Rote Johannisbeeren/Ribisel, zur Verarbeitung bestimmt	29,1	29,1	29,1	29,1	29,1	29,1
ex 0811 10 11	Erdbeeren, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln und mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT: ganze Früchte	93,7	—	—	—	—	—
ex 0811 10 11	Erdbeeren, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln und mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	72,0	—	—	—	—	—
ex 0811 10 19	Erdbeeren, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln und mit einem Zuckergehalt von weniger als 13 GHT: ganze Früchte	93,7	—	—	—	—	—
ex 0811 10 19	Erdbeeren, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln und mit einem Zuckergehalt von weniger als 13 GHT: andere	72,0	—	—	—	—	—
ex 0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ganze Früchte	93,7	93,7	93,7	93,7	—	—
ex 0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: andere	72,0	72,0	72,0	72,0	—	—
ex 0811 20 19	Himbeeren, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln und mit einem Zuckergehalt von weniger als 13 GHT: ganze Früchte	124,4	124,4	124,4	124,4	—	—
ex 0811 20 19	Himbeeren, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln und mit einem Zuckergehalt von weniger als 13 GHT: andere	99,5	99,5	99,5	99,5	—	—
ex 0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ganze Früchte	124,4	124,4	124,4	124,4	124,4	124,4
ex 0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: andere	99,5	99,5	99,5	99,5	99,5	99,5
ex 0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren/Ribisel, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ohne Stiel	62,8	62,8	62,8	62,8	62,8	—
ex 0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren/Ribisel, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: andere	44,8	44,8	44,8	44,8	44,8	—
ex 0811 20 51	Rote Johannisbeeren/Ribisel, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ohne Stiel	48,8	48,8	48,8	48,8	—	—
ex 0811 20 51	Rote Johannisbeeren/Ribisel, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: andere	36,9	36,9	36,9	36,9	—	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 781/96 DER KOMMISSION

vom 29. April 1996

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95 [2], insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 32/82 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3169/87 [4], (EWG) Nr. 1964/82 der Kommission [5], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3169/87 , und (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission [6], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3169/87 [7], sind die Bedingungen für die Gewährung von besonderen Erstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Rindfleischarten und -konserven festgelegt worden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die voraussichtliche Marktsituation im Rindfleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen.

Wegen der Marktlage in der Gemeinschaft und der insbesondere in bestimmten Drittländern bestehenden Absatzmöglichkeiten werden für Schlachtrinder mit einem Lebendgewicht von mehr als 220 und höchstens 300 kg sowie für ausgewachsene Rinder mit einem Lebendgewicht von 300 kg oder mehr Ausfuhrerstattungen gewährt.

Es erscheint angebracht, bei der Ausfuhr nach bestimmten Bestimmungsländern von bestimmtem frischem oder gekühltem Fleisch, das im Anhang I unter dem KN-Code 0201 aufgeführt ist, von bestimmtem gefrorenem Fleisch, das im Anhang I unter dem KN-Code 0202 aufgeführt ist, von bestimmten Schlachtnebenerzeugnissen, die im Anhang I unter dem KN-Code 0206 aufgeführt sind, sowie von bestimmten anderen Zubereitungen und Konserven von Fleisch und Schlachtnebenerzeugnissen, die im Anhang I unter dem KN-Code 1602 50 10 aufgeführt sind, Ausfuhrerstattungen zu gewähren.

Die Erzeugnisse der bei Erstattungen verwendeten Erzeugniscodes 0201 20 90 700 und 0202 20 90 100 weisen sehr unterschiedliche Merkmale auf. Daher ist die Erstattung nur für Teilstücke zu gewähren, bei denen das Gewicht der Knochen nicht mehr als ein Drittel beträgt.

Für Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gesalzen und getrocknet, bestehen traditionelle Handelsströme nach der Schweiz. Um diesen Handel in dem notwendigen Umfang aufrechtzuerhalten, empfiehlt es sich, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der den Unterschied zwischen den Preisen auf dem schweizerischen Markt und den Ausfuhrpreisen der Mitgliedstaaten ausgleicht. Für gesalzenes, getrocknetes und geräuchertes Fleisch bestehen Ausfuhrmöglichkeiten nach bestimmten Drittländern Afrikas und des Nahen und Mittleren Ostens. Dieser Lage sollte Rechnung getragen und eine Erstattung festgesetzt werden.

Für einige andere im Anhang I unter den KN-Codes 1602 50 31 bis 1602 50 80 aufgeführte Angebotsformen und Konserven von Fleisch und Schlachtnebenerzeugnissen kann die Teilnahme der Gemeinschaft am internationalen Handel durch Gewährung einer Erstattung aufrechterhalten werden, deren Betrag unter Berücksichtigung der bisher den Exporteuren gewährten Erstattung ermittelt wird.

Für die übrigen Erzeugnisse des Rindfleischsektors ist es wegen der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel unangebracht, eine Erstattung freizusetzen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission [8], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 310/96 [9], ist eine Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen erstellt worden. Zur Erzielung einer besseren Übersichtlichkeit sind die Bestimmungen in einem besonderen Anhang festzulegen.

Um die Ausfuhrzollförmlichkeiten für die Wirtschaftsbeteiligten zu vereinfachen, ist es angezeigt, die Erstattungsbeträge für sämtliches gefrorenes Fleisch denen anzugleichen, die für frisches oder gekühltes Fleisch, ausgenommen Fleisch von ausgewachsenen männlichen Rindern, gewährt werden.

[1] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
[2] ABl. Nr. L 248 vom 14. 10. 1995, S. 39.
[3] ABl. Nr. L 4 vom 8. 1. 1982, S. 11.
[4] ABl. Nr. L 301 vom 24. 10. 1987, S. 21.
[5] ABl. Nr. L 212 vom 21. 7. 1982, S. 48.
[6] ABl. Nr. L 221 vom 18. 8. 1984, S. 28.
[7] ABl. Nr. L 370 vom 19. 12. 1992, S. 16.
[8] ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.
[9] ABl. Nr. L 46 vom 23. 2. 1996, S. 1.

In bestimmten Fällen ist es erfahrungsgemäß schwierig, die Menge anderen Fleisches von der Menge des Fleisches zu unterscheiden, das in den Zubereitungen und Konserven des KN-Codes 1602 50 enthalten ist und ausschließlich vom Rind stammt. Die aus Rindfleisch hergestellten Fleischerzeugnisse sind deshalb getrennt anzuführen, während für Mischungen von Fleisch oder Nebenerzeugnissen eine neue Position einzurichten ist. Zur Verstärkung der Kontrolle der anderen Erzeugnisse als Mischungen aus Fleisch und Schlachtnebenerzeugnissen sollte vorgesehen werden, daß für bestimmte dieser Erzeugnisse eine Erstattung nur im Fall der Herstellung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse [1], in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2026/83 [2], gewährt werden darf.

Um bei der Ausfuhr bestimmter reinrassiger Zuchtrinder Mißbräuche zu vermeiden, sollte die für weibliche Tiere zu gewährende Erstattung nach dem Alter der Tiere differenziert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates [3], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95 [4], untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 des Rates [5] limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Trotz Unterteilung der Kombinierten Nomenklatur nach Konserven und anderen nicht gegarten Zubereitungen des KN-Codes 1602 50 zeigt die Erfahrung, daß in der für die Erstattungen eingerichteten Nomenklatur mehrere Erzeugnisse des KN-Codes 1602 50 31 entfallen können und die Liste der Erzeugnisse des KN-Codes 1602 50 80 angepaßt werden sollte.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Erstattung gewährt wird, und die jeweiligen Erstattungsbeträge sind in Anhang I angegeben.

(2) Die Bestimmungen sind in Anhang II der vorliegenden Verordnung festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.
[2] ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 12.
[3] ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.
[4] ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.
[5] ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1996, S. 1.

ANHANG I

zur Verordnung der Kommission vom 29. April 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Bestimmung	Erstattungsbetrag (7) (9)
		— Lebendgewicht —
0102 10 10 120	01	82,00
0102 10 10 130	02	54,50
	03	37,50
	04	19,00
0102 10 30 120	01	82,00
0102 10 30 130	02	54,50
	03	37,50
	04	19,00
0102 10 90 120	01	82,00
0102 90 41 100	02	73,00
0102 90 51 000	02	54,50
	03	37,50
	04	19,00
0102 90 59 000	02	54,50
	03	37,50
	04	19,00
0102 90 61 000	02	54,50
	03	37,50
	04	19,00
0102 90 69 000	02	54,50
	03	37,50
	04	19,00
0102 90 71 000	02	73,00
	03	48,00
	04	24,00
0102 90 79 000	02	73,00
	03	48,00
	04	24,00
		— Nettogewicht —
0201 10 00 110 (1)	02	112,50
	03	77,00
	04	38,00
0201 10 00 120	02	83,00
	03	58,50
	04	29,00
0201 10 00 130 (1)	02	155,00
	03	104,00
	04	52,50
0201 10 00 140	02	114,00
	03	79,50
	04	39,50
0201 20 20 110 (1)	02	155,00
	03	104,00
	04	52,50

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Bestimmung	Erstattungsbetrag (7) (9)
		— Nettogewicht —
0201 20 20 120	02	114,00
	03	79,50
	04	39,50
0201 20 30 110 (1)	02	112,50
	03	77,00
	04	38,00
0201 20 30 120	02	83,00
	03	58,50
	04	29,00
0201 20 50 110 (1)	02	196,50
	03	131,00
	04	65,00
0201 20 50 120	02	145,00
	03	100,00
	04	50,00
0201 20 50 130 (1)	02	112,50
	03	77,00
	04	38,00
0201 20 50 140	02	83,00
	03	58,50
	04	29,00
0201 20 90 700	02	83,00
	03	58,50
	04	29,00
0201 30 00 050 (4)	05	100,50
0201 30 00 100 (2)	02	274,00
	03	187,50
	04	94,00
	06	240,50
0201 30 00 150 (6)	08	145,50
	09	133,50
	03	112,50
	04	56,50
	06	130,50
	07	81,00
0201 30 00 190 (6)	02	115,00
	03	75,50
	04	37,50
	06	92,50
	07	81,00

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Bestimmung	Erstattungsbetrag (7) (9)
		— Nettogewicht —
0202 10 00 100	02	83,00
	03	58,50
	04	29,00
0202 10 00 900	02	114,00
	03	79,50
	04	39,50
0202 20 10 000	02	114,00
	03	79,50
	04	39,50
0202 20 30 000	02	83,00
	03	58,50
	04	29,00
0202 20 50 100	02	145,00
	03	100,00
	04	50,00
0202 20 50 900	02	83,00
	03	58,50
	04	29,00
0202 20 90 100	02	83,00
	03	58,50
	04	29,00
0202 30 90 100 (4)	05	100,50
0202 30 90 400 (6)	08	145,50
	09	133,50
	03	112,50
	04	56,50
	06	130,50
	07	81,00
0202 30 90 500 (6)	02	115,00
	03	75,50
	04	37,50
	06	92,50
	07	81,00
0202 30 90 900	07	81,00
0206 10 95 000	02	115,00
	03	75,50
	04	37,50
	06	92,50
0206 29 91 000	02	115,00
	03	75,50
	04	37,50
	06	92,50
0210 20 90 100	02	96,00
	04	57,00
0210 20 90 300	02	119,00
0210 20 90 500 (3)	02	119,00

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Bestimmung	Erstattungsbetrag (7) (9)
		— Nettogewicht —
1602 50 10 120	02	132,50
	03	106,00 (8)
	04	106,00 (8)
1602 50 10 140	02	117,00 (8)
	03	94,00 (8)
	04	94,00 (8)
1602 50 10 160	02	94,00 (8)
	03	75,50 (8)
	04	75,50 (8)
1602 50 10 170	02	62,50 (8)
	03	50,00 (8)
	04	50,00 (8)
1602 50 10 190	02	62,50
	03	50,00
	04	50,00
1602 50 10 240	02	—
	03	—
	04	—
1602 50 10 260	02	—
	03	—
	04	—
1602 50 10 280	02	—
	03	—
	04	—
1602 50 31 125	01	129,50 (5)
1602 50 31 135	01	75,50 (8)
1602 50 31 195	01	37,00
1602 50 31 325	01	116,00 (5)
1602 50 31 335	01	67,50 (8)
1602 50 31 395	01	37,00
1602 50 39 125	01	129,50 (5)
1602 50 39 135	01	75,50 (8)
1602 50 39 195	01	37,00
1602 50 39 325	01	116,00 (5)
1602 50 39 335	01	67,50 (8)
1602 50 39 395	01	37,00
1602 50 39 425	01	85,50 (5)
1602 50 39 435	01	50,00 (8)
1602 50 39 495	01	37,00
1602 50 39 505	01	37,00
1602 50 39 525	01	85,50 (5)
1602 50 39 535	01	50,00 (8)
1602 50 39 595	01	37,00

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Bestimmung	Erstattungsbetrag (7) (9)
		— Nettogewicht —
1602 50 39 615	01	37,00
1602 50 39 625	01	16,50
1602 50 39 705	01	19,00
1602 50 39 805	01	—
1602 50 39 905	01	—
1602 50 80 135	01	75,50 (8)
1602 50 80 195	01	37,00
1602 50 80 335	01	67,50 (8)
1602 50 80 395	01	37,00
1602 50 80 435	01	50,00 (8)

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Bestimmung	Erstattungsbetrag (7) (9)
		— Nettogewicht —
1602 50 80 495	01	37,00
1602 50 80 505	01	37,00
1602 50 80 515	01	16,50
1602 50 80 535	01	50,00 (8)
1602 50 80 595	01	37,00
1602 50 80 615	01	37,00
1602 50 80 625	01	16,50
1602 50 80 705	01	19,00
1602 50 80 805	01	—
1602 50 80 905	01	—

(1) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Vorlage der Bescheinigung gemäß dem Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 32/82.

(2) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Einhaltung der Bedingungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1964/82.

(3) Die Erstattung für Rindfleisch in Salzlake wird für das Nettogewicht des Fleisches gewährt, abzüglich des Gewichts der Salzlake.

(4) Ausgeführt gemäß den Bedingungen der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 (ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 44).

(5) ABl. Nr. L 221 vom 19. 8. 1984, S. 28.

(6) Der Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett wird mit dem Analyseverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission bestimmt (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1986, S. 39).

(7) Gemäß Artikel 13 Absatz 10 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wiederausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.

(8) Die Gewährung der Erstattung setzt die Herstellung gemäß Artikel 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 565/80 voraus.

(9) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 festgelegt.

ANHANG II

Zone 01: alle Drittländer

Zone 02: Zonen 08 und 09

Zone 03

022 Ceuta und Melilla
024 Island
028 Norwegen
041 Färöer Inseln
043 Andorra
044 Gibraltar
045 Vatikanstadt
053 Estland
054 Lettland
055 Litauen
060 Polen
061 Tschechische Republik
062 Slowakei
064 Ungarn
066 Rumänien
068 Bulgarien
070 Albanien
091 Slowenien
092 Kroatien
093 Bosnien-Herzegowina
094 Serbien und Montenegro
096 Frühere Jugoslawische Republik Mazedonien
109 Gemeinden Livigno und Gebiete Italiens, Insel Helgoland
406 Grönland
600 Zypern
662 Pakistan
669 Sri Lanka
676 Myanmar (Birma)
680 Thailand
690 Vietnam
700 Indonesien
708 Philippinen
724 Nordkorea
740 Hongkong
950 Versorgung und Unterstützung (Bestimmungen gemäß Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission)

Zone 04

039 Schweiz

Zone 05

400 Vereinigte Staaten von Amerika

Zone 06

809 Neu-Kaledonien
822 Französisch-Polynesien

Zone 07

404 Kanada

Zone 08

046 Malta
052 Türkei
072 Ukraine
073 Belarus
074 Moldavien
075 Rußland
076 Georgien
077 Armenien
078 Aserbaïdschan
079 Kasachstan
080 Turkmenistan
081 Usbekistan
082 Tadschikistan
083 Kirgistan
204 Marokko
208 Algerien
212 Tunesien
216 Libyen
220 Ägypten
224 Sudan
324 Ruanda
328 Burundi
329 St. Helena
330 Angola
334 Äthiopien
336 Eritrea
338 Dschibuti
342 Somalia
350 Uganda
352 Tansania
355 Seychellen
357 Britisches Territorium des Indischen Ozeans
366 Mosambik
373 Mauritien
375 Kamoren
377 Mayotte
378 Sambia
386 Malawi
388 Südafrika
395 Lesotho
604 Libanon
608 Syrien
612 Irak
616 Iran
624 Israel
625 Gaza und Jericho
628 Jordanien
632 Saudi-Arabien
636 Kuwait
640 Bahrein
644 Katar
647 Vereinigte Arabische Emirate
649 Oman
653 Jemen
720 China

Zone 09

228 Mauretanien
232 Mali
236 Burkina Faso
240 Niger
244 Tschad
247 Kap Verde
248 Senegal
252 Gambia
257 Guinea-Bissau
260 Guinea
264 Sierra Leone
268 Liberia
272 Elfenbeinküste (Côte-d'Ivoire)
276 Ghana
280 Togo
284 Benin
288 Nigeria
302 Kamerun
306 Zentralafrikanische Republik
310 Äquatorial-Guinea
311 São Tomé und Príncipe
314 Gabun
318 Kongo
322 Zaire

NB: Es handelt sich um die in der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission festgelegten Länder (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6).

VERORDNUNG (EG) Nr. 782/96 DER KOMMISSION

vom 29. April 1996

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2933/95 [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 [4], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. April 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.
[2] ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 21.
[3] ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 29. April 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code [1]	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 20	052	97,0
	060	80,2
	064	59,6
	066	41,7
	068	62,3
	204	95,0
	208	44,0
	212	97,5
	624	119,2
	999	77,4
0707 00 15	052	97,0
	053	156,2
	060	61,0
	066	53,8
	068	69,1
	204	144,3
	624	87,1
	999	95,5
0709 10 10	220	138,9
	999	138,9
0709 90 75	052	72,5
	204	77,5
	412	54,2
	624	151,9
	999	89,0
0805 10 11, 0805 10 15, 0805 10 19	052	65,7
	204	40,3
	208	58,0
	212	71,8
	220	53,3
	388	40,5
	400	39,9
	436	41,6
	448	38,9
	528	53,6
	600	51,4
	624	47,9
	625	36,7
	999	49,2

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code [1]	Pauschaler Einfuhrpreis
0805 30 20	052	130,6
	204	88,8
	220	74,0
	388	91,4
	400	79,1
	512	54,8
	520	66,5
	524	100,8
	528	74,9
	600	69,7
	624	91,7
	999	83,8
0808 10 61, 0808 10 63, 0808 10 69	052	64,0
	064	78,6
	284	75,5
	388	73,9
	400	72,5
	404	65,4
	416	72,7
	508	94,9
	512	68,4
	524	83,2
	528	73,3
	624	86,5
	728	107,3
	800	78,0
	804	82,5
	999	78,4
0808 20 37	039	104,1
	052	138,2
	064	72,5
	388	66,8
	400	79,6
	512	63,6
	528	78,2
	624	79,0
	728	115,4
	800	55,8
	804	127,8
	999	89,2

[1] Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999" steht für „Verschiedenes".

VERORDNUNG (EG) Nr. 783/96 DER KOMMISSION

vom 29. April 1996

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 [2], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Weltmarktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen Preisen nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach dritten Ländern gedeckt werden.

Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG) Nr. 616/72 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2962/77 [4], geregelt worden.

Nach Artikel 3 dritter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG muß die Erstattung für die gesamte Gemeinschaft gleich sein.

Nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Olivenölpreise und der davon verfügbaren Mengen auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für Olivenöl festzusetzen. Läßt es jedoch die auf dem Weltmarkt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notierungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanzlichen Öle erzielte Preis und der in einem repräsentativen Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um die Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf den Weltmarkt berichtigt, entspricht.

Nach Artikel 3 Absatz 3 dritter Unterabsatz Buchstabe b) der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann beschlossen werden, daß die Erstattung durch Ausschreibung festgesetzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich auf den Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte Bestimmungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufmachungen beschränkt werden.

Nach Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann die Erstattung für Olivenöl je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; soweit erforderlich, kann die Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenölpreis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang aufgeführten Höhe festzusetzen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 [6], festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission [7], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2853/95 [8], erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates [9], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95 [10], untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 2815/95 des Rates [11] limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

[1] ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
[2] ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.
[3] ABl. Nr. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 53.
[5] ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
[6] ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.
[7] ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.
[8] ABl. Nr. L 299 vom 12. 12. 1995, S. 1.
[9] ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.
[10] ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.
[11] ABl. Nr. L 297 vom 9. 12. 1995, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. April 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (1) (2)
1509 10 90 100	41,00
1509 10 90 900	0,00
1509 90 00 100	49,50
1509 90 00 900	0,00
1510 00 90 100	9,00
1510 00 90 900	0,00

(1) Für die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1), sowie für die Ausfuhren nach Drittländern.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 2815/95 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 784/96 DER KOMMISSION

vom 29. April 1996

betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die elfte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2544/95 eröffneten Dauerausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 [2], insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2544/95 der Kommission [3] wurde eine Dauerausschreibung für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl eröffnet.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates [4], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95 [5], untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 des Rates [6] limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2544/95 wird unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Olivenölmarkts in der Gemeinschaft sowie des Weltmarkts und auf der Grundlage der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung festgesetzt, wobei die Bieter den Zuschlag erhalten, deren Angebot dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Die Anwendung dieser Vorschriften führt zur Festsetzung der im Anhang genannten Höchstbeträge der Ausfuhrerstattung.

Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die elfte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2544/95 eröffneten Dauerausschreibung werden auf der Grundlage der im Anhang bis 23. April 1996 eingereichten Angebote festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. April 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.
(3) ABl. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 38.
(4) ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.
(5) ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1996, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. April 1996 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die elfte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2544/95 eröffneten Dauerausschreibung

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (1)
1509 10 90 100	44,80
1509 10 90 900	—
1509 90 00 100	53,15
1509 90 00 900	—
1510 00 90 100	11,40
1510 00 90 900	—

(1) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 785/96 DER KOMMISSION

vom 29. April 1996

zur Ablehnung von Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1101 00 15

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1863/95 [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission vom 23. Mai 1995 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Getreide und Reis [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 285/96 [4], insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anzahl der Anträge auf im voraus festgesetzte Erstattungen für Weizenmehl ist von spekulativem Charakter. Es sollten deshalb alle Anträge abgelehnt werden, die am 25., 26. und 29. April 1996 eingereicht wurden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 wird die am 25., 26. und 29. April 1996 beantragte Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1101 00 15 abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. April 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

(1) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
(2) ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.
(4) ABl. Nr. L 37 vom 15. 2. 1996, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 786/96 DER KOMMISSION

vom 29. April 1996

zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/95 [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse [3], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2528/95 [4], insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1568/95 der Kommission [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 725/96 [6], festgesetzt.

Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. April 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 16.
(4) ABl. Nr. L 258 vom 28. 10. 1995, S. 50.
(5) ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 36.
(6) ABl. Nr. L 100 vom 23. 4. 1996, S. 12.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 29. April 1996 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in ECU)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 (1)	21,49	5,56
1701 11 90 (1)	21,49	10,90
1701 12 10 (1)	21,49	5,37
1701 12 90 (1)	21,49	10,38
1701 91 00 (2)	30,75	9,86
1701 99 10 (2)	30,75	5,34
1701 99 90 (2)	30,75	5,34
1702 90 99 (3)	0,31	0,34

(1) Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3).

(2) Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1).

(3) Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. April 1996

mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung 95/527/EG des Rates über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an bestimmten Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der Durchführung der Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik

(96/286/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 95/527/EG des Rates vom 8. Dezember 1995 über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an bestimmten Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der Durchführung der Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik [1], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist angezeigt, die Einzelheiten zur Bestimmung der zuschußfähigen Ausgaben für die Ausbildung von nationalen Kontrollbeamten, die Aufgaben im Rahmen der Überwachung der gemeinsamen Fischereipolitik wahrnehmen, festzulegen.

Die Veranstaltung von Ausbildungskursen und -seminaren oder der Austausch von nationalen Beamten ist eine angemessene Maßnahme zur besseren Nutzung des Humankapitals in den Mitgliedstaaten und der einschlägigen Berufsausbildung, die zu einer wirksameren Verwaltung der gemeinsamen Fischereipolitik beiträgt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die erstattungsfähigen Kosten für die Ausbildung der nationalen Kontrollbeamten umfassen alle tatsächlichen Ausgaben für die Veranstaltung von Ausbildungskursen und -seminaren mit einer Mindestdauer von einem Tag oder für den Austausch von nationalen Beamten.

(2) Die Ausbildungsmaßnahmen haben eine Dauer von höchstens zwei Jahren und dienen der Verbesserung der Effizienz der Überwachung von Fischereitätigkeiten und damit verbundenen Tätigkeiten sowie der Förderung einer intensiven und anhaltenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen der betreffenden Verwaltungen, um ein besseres Zusammenwirken im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik zu erzielen.

Artikel 2

(1) Die Ausbildungskurse und -seminare haben folgende Themen zum Inhalt:

— Methodik der Fischereiüberwachung,
— Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der gemeinsamen Fischereipolitik und insbesondere Kontrollbestimmungen,
— Einsatz moderner Technik,
— Durchführung der Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik durch die einzelnen Mitgliedstaaten,
— Verständnis der nationalen Kontrollbeamten für die Wichtigkeit und die Auswirkungen der Kontrollen im Fischereisektor, um ihre Beziehungen zu den Berufskreisen zu fördern.

[1] ABl. Nr. L 301 vom 14. 12. 1995, S. 30.

(2) Die Kosten für die Veranstaltung von Ausbildungskursen und -seminaren umfassen unter anderem die Miete für entsprechende Räumlichkeiten, Ausstattungskosten sowie die Honorare für die Schulungskräfte, die nicht in ihrer Funktion als Beamte einer nationalen oder gemeinschaftlichen Dienststelle tätig sind, sowie Reise- und Aufenthaltskosten der Schulungskräfte und der teilnehmenden Beamten.

Artikel 3

(1) Der Austausch von Beamten zwischen einzelstaatlichen Verwaltungen erfolgt im Rahmen von Praktika oder gemeinsamen Abordnungen mit einer Dauer von einer oder mehreren Wochen und mit dem Ziel, die Koordinierung der Kontrolltätigkeiten zwischen den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten dank einer besseren Kenntnis der Verfahren der anderen Staaten zu fördern.

(2) Die Kosten für den Austausch gemäß Absatz 1 umfassen unter anderem die Reise- und Aufenthaltskosten der betroffenen einzelstaatlichen Beamten.

Artikel 4

(1) Die Reisekosten sind die Kosten für eine Hin- und Rückfahrt der beteiligten nationalen Beamten und der Schulungskräfte mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen dem Heimatort und dem Bestimmungsort.

(2) Die Aufenthaltskosten setzen sich zusammen aus den Kosten für Unterbringung, Verpflegung und Transport.

(3) Die Reise- und Aufenthaltskosten werden in Übereinstimmung mit den einzelstaatlichen Bestimmungen abgerechnet.

Artikel 5

(1) Die Abrechnung der Kosten gemäß Artikel 2 Absatz 2 erfolgt anhand der Tabelle in Anhang I.

(2) Die Abrechnung der Kosten gemäß Artikel 3 Absatz 2 erfolgt anhand der Tabelle in Anhang II.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. April 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

JÄHRLICHE MELDUNG DER AUSGABEN FÜR DIE VERANSTALTUNG VON AUSBILDUNGSKURSEN UND -SEMINAREN

MITGLIEDSTAAT

JAHR 19..

NETTOBETRÄGE OHNE MEHRWERTSTEUER

1. **Ausgaben für die Veranstaltung von Kursen und Seminaren**

1.1. *Beschreibung (mit Angabe, ob Ankauf oder Miete)*

Art der Ausstattung	Bestimmung/Verwendung	Preis je Einheit	Währung	Anzahl	Ausgaben	Währung
				Insgesamt		

1.2. *Gemeinschaftsbeteiligung*

..... (Gesamtausgaben) × ..... % = ...

2. **Reise- und Aufenthaltskosten der einzelstaatlichen Beamten und der Schulungskräfte**

2.1. *Beschreibung*

Art der Maßnahme und Titel	Ziele der Maßnahme	Datum vom ... bis ...	Ort	Teilnehmerzahl	Ausgaben	Währung
				Insgesamt		

2.2. *Gemeinschaftsbeteiligung*

..... (Gesamtausgaben) × ..... % = ...

3. **Der Mitgliedstaat bestätigt mit seinem Stempel, daß die Übernahme der Kosten den nationalen Vorschriften entspricht** (Name, Titel, Adresse und Telefon, Telex- oder Telefax-Nummer des Verantwortlichen).

ANHANG II

JÄHRLICHE MELDUNG DER REISE- UND AUFENTHALTSKOSTEN DER NATIONALEN BEAMTEN, DIE AN EINEM AUSTAUSCH ZWISCHEN EINZELSTAATLICHEN VERWALTUNGEN TEILNEHMEN

MITGLIEDSTAAT

JAHR 19..

NETTOBETRÄGE OHNE MEHRWERTSTEUER

1. **Reise- und Aufenthaltskosten der nationalen Beamten**

1.1. *Beschreibung*

Art und Bezeichnung der Maßnahme	Zielsetzung	Datum vom ... bis ...	Ort	Teilnehmerzahl	Ausgaben	Währung
				Insgesamt		

1.2. *Gemeinschaftsbeteiligung*

..... (Gesamtausgaben) × ..... % = ...

2. **Der Mitgliedstaat bestätigt mit seinem Stempel, daß die Übernahme der Kosten den nationalen Vorschriften entspricht** (Name, Titel, Adresse und Telefon- oder Telefax-Nummer des Verantwortlichen).